

Antragsteller:

Datum:



Versand der Urkunde an oben genannte Anschrift

Versand der Urkunde an folgende Anschrift:

Standesamt Freital  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Telefonnummer / E-Mail-Adresse (für Rückfragen):

### Urkundenanforderung

Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> A4 <input type="checkbox"/> A5 <input type="checkbox"/> A5 mit 6-fach-Lochung		Eheurkunde <input type="checkbox"/> A4 <input type="checkbox"/> A5 <input type="checkbox"/> A5 mit 6-fach-Lochung		Sterbeurkunde <input type="checkbox"/> A4 <input type="checkbox"/> A5 <input type="checkbox"/> A5 mit 6-fach-Lochung
	Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister <input type="checkbox"/> mit Hinweisen		Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister <input type="checkbox"/> mit Hinweisen		Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister <input type="checkbox"/> mit Hinweisen
	Mehrsprachige Geburtsurkunde		Mehrsprachige Eheurkunde		Mehrsprachige Sterbeurkunde
	Anderes:		Anderes:		Anderes:

### Angaben zum Urkundeninhalt / zur beurkundeten Person:

<u>Name:</u>	
<u>Geburts-/Ehe-/Sterbedatum:</u>	
<u>Geburts-/Ehe-/Sterbeort:</u>	

<u>Zweck:</u>	
---------------	--

Die Urkunde wird zur Vorlage bei einem Sozialversicherungsträger (z. B. Rentenversicherung) benötigt.

**Bezahlung:**  Zusendung Gebührenbescheid

SEPA-Lastschriftmandat  
(**Original** muss dem Standesamt vorgelegt werden)

**Eigenhändige Unterschrift:** ..... (gebührenpflichtige Anforderung!)

Anlage:  Kopie Personalausweis/Reisepass

Nachweis Verwandtschaft/rechtliches Interesse  
(siehe Seite 2)

.....  
Bearbeitungsvermerk Standesamt:

Erledigt am: ..... Postausgang: .....

GB-Nr.: ..... Signum: .....



## Rechtsgrundlagen zur Benutzung der Personenstandsregister §§ 61ff. PStG

### § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung

(1) Die §§ 62 bis 66 gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen. Benutzung ist die Erteilung von Personenstandsurkunden aus einem Registereintrag, die Auskunft aus einem und die Einsicht in einen Registereintrag sowie die Durchsicht mehrerer Registereinträge; hierzu gehört auch eine entsprechende Verwendung der Sammelakten.

(2) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 festgelegten Fristen für die Führung der Personenstandsregister und Sammelakten sind die archivrechtlichen Vorschriften für die Benutzung maßgebend.

### § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht

(1) Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

(3) Vor Ablauf der für die Führung der Personenstandsregister festgelegten Fristen ist die Benutzung nach den Absätzen 1 und 2 bereits bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind; Beteiligte sind beim Geburtenregister die Eltern und das Kind, beim Eheregister die Ehegatten und beim Lebenspartnerschaftsregister die Lebenspartner.

### § 63 Benutzung in besonderen Fällen

(1) Ist ein Kind angenommen, so darf abweichend von § 62 ein beglaubigter Registere Ausdruck aus dem Geburtseintrag nur den Annehmenden, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem über 16 Jahre alten Kind selbst erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes; § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Sind die Vornamen einer Person auf Grund des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert oder ist festgestellt worden, dass diese Person dem anderen als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht angehört, so darf abweichend von § 62 eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betroffenen Person selbst und eine Personenstandsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der transsexuellen Person; § 5 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auskunft aus einem und Einsicht in einen Registereintrag sowie Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten.

### Datenschutzbelehrung

Das Standesamt erfasst Ihre **Personenstandsdaten** (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Freital (Dresdner Straße 56 in 01705 Freital; Tel.: 0351/64 76 - 0; Homepage: [www.freital.de](http://www.freital.de)). Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen sowie aus § 3 Abs. 6 Sächsisches Kirchensteuergesetz und Art. 3 und 4 Sächsisches Datenschutzgesetz.

**Herausgegeben** werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft aufzubewahren**. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchenaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Freital, Herrn Raiko Nebelung, erreichen Sie unter Tel.: 0351 275 790 57, Fax: 0351 275 889 85, E-Mail: [r.nebelung@ifdds.de](mailto:r.nebelung@ifdds.de) (Postanschrift: IfDDS GmbH – Institut für Datenschutz und Datensicherung GmbH, Strehleener Straße 14, 01069 Dresden). Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Sächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Stand: 06/2021

